

21.11.00**Empfehlungen**
der AusschüsseEUzu **Punkt** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Bericht über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahr 1999
("Subsidiaritätsbericht 1999")

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stimmt der Aussage der Bundesregierung in ihrem Subsidiaritätsbericht 1999 zu, dass bei formellen Vorschlägen der Kommission für neue Rechtsakte eine Tendenz zur Abnahme der Zahl der zu beanstandenden EU/EG-Vorhaben zu beobachten ist. So hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum nur zwei und der Bundesrat lediglich vier neue Rechtsetzungsvorschläge wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip gerügt.

Insgesamt hat der Bundesrat jedoch wesentlich mehr Fälle als die Bundesregierung beanstandet, weil er auch zu nicht-legislativen Maßnahmen der Kommission (Mitteilungen, Grünbücher, Weißbücher, Berichte etc.) unter Subsidiaritätsgesichtspunkten Stellung genommen hat. Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung grundsätzlich seine Auffassung teilt, dass auch in nicht-legislativen Dokumenten enthaltene Überlegungen und informelle Vorschläge dem Subsidiaritätsprinzip uneingeschränkt entsprechen müssen.

Während die Zahl der Vorschläge für neue Rechtsakte seit Mitte der 90er Jahre laufend zurückgegangen ist, wurde die Erstellung von nicht-legislativen Dokumenten durch die Kommission erheblich ausgeweitet. Mit Blick auf die

...

wachsende Bedeutung nicht-legislativer Handlungsformen sowie darauf, dass - wie die Rügen des Bundesrates zeigen - Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip zunehmend gerade durch solche Maßnahmen drohen, ersucht der Bundesrat die Bundesregierung, ihre Prüfung und den Subsidiaritätsbericht künftig auch hierauf zu erstrecken. Dabei sind insbesondere auch Leitlinien und sonstige Vorgaben mit einzubeziehen, die auf europäischer Ebene im Rahmen der neuen Methode der "offenen Koordinierung" gesetzt werden.

2. In ihren allgemeinen Bemerkungen zur Subsidiaritätsprüfung führt die Bundesregierung aus, bei der Festlegung ihrer Verhandlungsposition werde berücksichtigt, dass im Einzelfall ein Spannungsverhältnis zwischen dem fachlich und politisch Wünschenswerten und dem Ergebnis der Subsidiaritätsprüfung bestehen könne; sie fordere die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips stets ein, wenn nicht andere vorrangige Gesichtspunkte der Geltendmachung dieser Bedenken im Einzelfall entgegenstünden.

Der Bundesrat widerspricht nachdrücklich derartigen Abwägungen, die das in Artikel 5 Abs. 2 EGV rechtsverbindlich verankerte Subsidiaritätsprinzip im Einzelfall zurücktreten lassen könnten. Eine solche Praxis findet weder im Vertrag noch im Subsidiaritätsprotokoll eine Grundlage. Der Bundesrat verweist darauf, dass Artikel 5 Abs. 2 EGV dem Subsidiaritätsprinzip das Gewicht eines Rechtsprinzips verleiht. Es steht daher nicht zur Disposition der Organe der EU. Bindend ist es insbesondere auch für den Rat und seine Mitglieder. Wenn ein Vorhaben in einem Bereich, der nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt, darf die EU/EG nach Artikel 5 Abs. 2 EGV nicht handeln. Insoweit besteht kein Raum für Abwägungen mit anderen Gesichtspunkten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem von der Bundesregierung zitierten Verweis des Subsidiaritätsprotokolls auf die allgemeinen Bestimmungen und Ziele der Verträge. Mit dem Subsidiaritätsprotokoll sollte das Subsidiaritätsprinzip konkretisiert, keinesfalls aber relativiert werden.

3. Eine Aushöhlung des Subsidiaritätsprinzips durch Ermessenserwägungen im Interesse politischer Ziele würde zu einer schleichenden Aufgabenverlagerung von der nationalen hin zur europäischen Ebene führen und damit auch den nationalen Verfassungsorganen ihre Entscheidungskompetenz entziehen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihre Haltung insoweit zu überprüfen und ihn alsbald darüber in Kenntnis zu setzen.
5. Der Bundesrat begrüßt, dass die Bewertung des Berichts der Kommission "Eine bessere Rechtsetzung 1999" durch die Bundesregierung in wesentlichen Punkten der Stellungnahme des Bundesrates vom 7. April 2000 (BR-Drucksache 721/99 (Beschluss)) entspricht. Das gilt insbesondere für die Feststellung, dass das Dokument nur wenige konkrete Angaben zur praktischen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahr 1999 enthält, und für die Kritik an der Auffassung der Kommission, das Subsidiaritätsprinzip sei wegen ausschließlicher Gemeinschaftszuständigkeit im Bereich des Binnenmarktes (Artikel 94, 95 EGV) nicht anwendbar. Darüber hinaus sieht der Bundesrat mit der Bundesregierung ein grundsätzliches Problem darin, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Begründungen zur Subsidiarität in den Erwägungsgründen der Rechtsakte vielfach formelhaft und daher wenig aussagekräftig sind.